

Satzung

zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Großen Kreisstadt Löbau

Auf Grundlage des § 26 der SächsGemO vom 21.04.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999, wird folgende Satzung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 08.06.2000 beschlossen:

§ 1 – Grundsätze zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Große Kreisstadt Löbau an Personen verleiht. An die Personen und ihre Verdienste wird ein hoher Maßstab angelegt. Besondere Rechte sind mit der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.
2. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beschließt der Stadtrat mit den Stimmen von 2/3 seiner gesetzlichen Mitglieder nach Vorabberatung durch den Verwaltungsausschuss.
3. Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen. Die Verdienste sollen einen Bezug zur Großen Kreisstadt Löbau haben.
4. Die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger erhält eine vom Oberbürgermeister unterschriebene Ehrenbürgerurkunde.
5. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister.
6. Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes kann von jedermann gegeben werden. Sie ist an den Oberbürgermeister oder die Fraktionen des Stadtrates zu richten und muss in nachprüfbarer Form abgefaßt und hinreichend begründet sein.
7. Ein Antrag kann entweder vom Oberbürgermeister oder aus der Mitte des Stadtrates gestellt werden. Ein Antrag aus der Mitte des Stadtrates bedarf der Unterschrift von mindestens 1/3 der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 2 – Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes

Für die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes gelten sinngemäß die gleichen Regeln. Die Gründe, die zur Aberkennung führen sollen, müssen in nachprüfbarer Form aufgeführt werden. Wird ein Antrag auf Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes in Bezug auf eine lebende Ehrenbürgerin oder einen lebenden Ehrenbürger gestellt, ist

von allen Beteiligten bis zur Entscheidung durch den Stadtrat Verschwiegenheit zu wahren, Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Löbau, den 08.06.2000

Schulte
Oberbürgermeister